

Nachhaltigkeitsregelungen der Landesbank Baden-Württemberg.

Stand: Juli 2022

Inhalt

| | | | | | |
|-----------|--|-----------|----------------|---|-----------|
| 01 | Einleitung | 03 | 4.1.2 | Biodiversitätsprinzipien und Artenschutz | 11 |
| 02 | Management und Prüfung nachhaltigkeitsrelevanter Aspekte | 04 | 4.1.3 | Menschen- und Arbeitsrechte | 12 |
| 2.1 | Nachhaltigkeit im Konzern der LBBW | 04 | 4.1.4 | Indigene Völker | 13 |
| 2.2 | Leitsätze für das Risikomanagement | 05 | 4.1.5 | Compliance und Korruptionsprävention | 13 |
| 03 | Internationale Standards und deren Berücksichtigung im Kerngeschäft | 06 | 4.1.6 | Spenden | 14 |
| 3.1 | UN Global Compact | 06 | 4.1.7 | Beschwerdemanagement | 14 |
| 3.2 | OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen | 06 | 4.1.8 | Steuerehrlichkeit | 15 |
| 3.3 | IFC Performance-Standards | 06 | 4.2 | Branchenspezifische Prinzipien | 15 |
| 3.4 | Prüfprozess im Kreditgeschäft | 07 | 4.2.1 | Prüfprozess für Branchen-Länder-Risiken zu Holz/Papier, Bergbau, Erdöl/Erdgas und Bioenergie | 15 |
| 3.5 | Eigenanlagen | 08 | 4.2.2 | Energie | 17 |
| 3.5.1 | Allgemeine Prinzipien | 08 | 4.2.2.1 | Energieeffizienz im Bau | 17 |
| 3.5.1.1 | International anerkannte Standards und Selbstverpflichtungen | 08 | 4.2.2.2 | Bioenergie | 17 |
| 3.5.1.2 | Weitere Verpflichtungen | 08 | 4.2.2.3 | Kohleförderung und Kohlekraftwerke | 17 |
| 3.5.2 | Geltungsbereich | 09 | 4.2.2.4 | Atomkraft | 19 |
| 3.5.3 | Richtlinien für verantwortungsvolles Investieren | 09 | 4.2.2.5 | Land- und Forstwirtschaft | 19 |
| 3.5.3.1 | Ausschlusskriterien | 09 | 4.2.3 | Bergbau | 21 |
| 3.5.4 | Transparenz & Reporting | 09 | 4.2.3.1 | Uranbergbau | 21 |
| 3.6 | Asset-Management | 10 | 4.2.3.2 | Responsible Gold | 21 |
| 04 | Management von Umwelt- und Sozialrisiken sowie Governance-Aspekten | 11 | 4.2.4 | Erdöl/Erdgas | 21 |
| 4.1 | Übergreifende Richtlinien | 11 | 4.2.5 | Rüstung | 22 |
| 4.1.1 | LBBW-Klimastrategie | 11 | 4.2.6 | Pornografie | 22 |
| | | | 4.2.7 | Glücksspiel | 22 |
| | | | 05 | Chancengleichheit und Diversity, Vergütung | 23 |

01 Einleitung

Wir leben in einer Welt voller Umbrüche. Die fortschreitende Digitalisierung, die ökologischen Herausforderungen, politische Turbulenzen fordern Agilität und Weitsicht zugleich. Als mittelständische Universalbank wollen wir aktiv dazu beitragen, die Zukunft für die Menschen und Unternehmen in unserer Region positiv zu gestalten. Nachhaltig zu denken und zu handeln ist hierfür Voraussetzung und fest in unseren Werten verankert.

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die wesentlichen Nachhaltigkeitsregelungen der Landesbank Baden-Württemberg.

02 Management und Prüfung nachhaltigkeitsrelevanter Aspekte.

2.1 Nachhaltigkeit im Konzern der LBBW

Die Nachhaltigkeitspolitik gibt in Form von übergreifenden Leitsätzen den Rahmen für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele und somit für alle Nachhaltigkeitsaktivitäten im LBBW-Konzern vor. Die aus der Nachhaltigkeitspolitik abgeleiteten Prinzipien und Leitplanken geben allen Mitarbeitenden im täglichen Geschäft Orientierung und gewährleisten einen verantwortungsbewussten Umgang mit Menschen, Umwelt und Natur.

Die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitspolitik der LBBW richtet sich nach den sechs Principles for Responsible Banking (PRB) der UNEP FI (UN Environmental Program – Finance Initiative). Die LBBW hat 2019 als erste deutsche Universalbank die Principles for Responsible Banking unterzeichnet – ein freiwilliger Beitrag für verantwortungsvolles Banking.

Die PRB bieten ein einheitliches Rahmenwerk, um Nachhaltigkeit in allen Geschäftsbereichen zu integrieren. Damit können sich Banken systematisch an gesellschaftlichen Zielen, wie dem Pariser Klimaabkommen und den internationalen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDG), ausrichten.

Die vorbehaltlose Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regeln sowie die Integrität jedes Einzelnen sind die Basis einer nachhaltigen Unternehmensführung. Als übergeordnete Leitlinie wurde hierzu unser Code of Conduct verabschiedet → **LBBW Code of Conduct**.

Verschiedene Gremien und Organisationseinheiten koordinieren die strategische Sondierung von Nachhaltigkeitsthemen sowie das operative Management und die konkrete Umsetzung der Nachhaltigkeitsaktivitäten. Die Organisationsstruktur → **LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2021** ab Seite 22.

Im Nachhaltigkeitsmanagementsystem kommt den jeweiligen Fachabteilungen eine bedeutende Rolle zu. Denn nur durch die Integration von ökologischen und sozialen Kriterien in die entsprechenden Geschäftsfelder kann Nachhaltigkeit umgesetzt und gelebt werden. Auf Grundlage der »Prinzipien und Richtlinien für die Umsetzung der LBBW-Nachhaltigkeitspolitik und -ziele« legen die zuständigen Fachbereiche der LBBW sowie die Tochterunternehmen konkrete Maßnahmen für das Nachhaltigkeitsprogramm fest. Dem Nachhaltigkeitsteam kommt hierbei eine beratende Rolle zu. Jeweils zum Jahresende dokumentieren wir, ob die Maßnahmen erfolgreich realisiert wurden. Über den Status wird der Vorstand im Rahmen des Management-Reviews einmal jährlich informiert.

Im LBBW-Nachhaltigkeitsbericht informieren wir jedes Jahr umfassend über alle Nachhaltigkeitsregelungen und Aktivitäten. Der Bericht entspricht den Anforderungen der Global Reporting Initiative (GRI G4) und wird von einem externen Umweltgutachter geprüft.

→ **LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2021**

2.2 Leitsätze für das Risikomanagement

Konsistent zur Geschäftsstrategie verfasst die LBBW als Teil eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements Risikostrategien. Unter Risikomanagement versteht die LBBW dabei den Einsatz eines professionellen, stetig weiterentwickelten Instrumentariums für den kontrollierten Umgang mit Risiken. Das Instrumentarium umfasst neben den Strategien insbesondere die Einrichtung interner Kontrollverfahren und die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit.

Die Risikostrategien definieren den organisatorischen und prozessualen Rahmen für einen sachgerechten Umgang mit Risiken und beschränken wirksam das Eingehen von Risiken. Die Risikostrategien setzen sich zusammen aus einem risikoartenübergreifenden Teil (Konzernrisikostrategie) sowie spezifischen Teilen zu einzelnen Risikoarten, die die Bank in einem jährlichen Prozess (Risikoinventur) als wesentlich identifiziert hat.

Das Eingehen von Risiken begrenzt der Vorstand dabei u.a. durch qualitative und quantitative Vorgaben in den Risikostrategien, der sog. Risikotoleranz. Wesentlicher Bestandteil der qualitativen Vorgaben sind Risikoleitsätze, die durch alle Mitarbeitenden der LBBW stets einzuhalten sind. Die Leitsätze stellen die zentralen Grundsätze für die Abwägung von Chancen und Risiken innerhalb des LBBW-Konzerns dar und sind Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Beispiele hierzu sind (Stand: Januar 2022):

1. Der LBBW-Konzern handelt im besten und langfristigen Interesse seiner Kundinnen und Kunden und Stakeholder.
2. Es werden Geschäfte vermieden, die die Reputation der Bank nachhaltig gefährden können. Die im LBBW-Konzern formulierte Nachhaltigkeitspolitik ist einzuhalten.
3. Nachhaltigkeit ist unsere strategische Stoßrichtung, auch bei Kundenfinanzierungen achten wir darauf, dass Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden. Wir möchten unsere Kundinnen und Kunden bei der Transformation zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen begleiten.
4. Die LBBW hat sich im Rahmen einer Klimavereinbarung gemeinsam mit anderen Akteuren des deutschen Finanzsektors darauf verständigt, die notwendige Transformation der Wirtschaft zur erforderlichen Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu ermöglichen und zu unterstützen. Hierzu wird die LBBW die Klimaauswirkungen ihrer Kredit- und Investmentportfolios messen und im Einklang mit den nationalen und internationalen Klimazielen steuern. In diesem Kontext wird auch die Finanzierung fossiler Brennstoffe reduziert und langfristig eingestellt.
5. Im LBBW-Konzern werden bei der Kreditvergabe und Geldanlage ethische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Antikorruption berücksichtigt. Selbstverständlich erfolgt keine Unterstützung von gesetzeswidrigen Handlungen wie Steuerhinterziehung oder der Steuerehrlichkeit widersprechender Handlungen und Kriminalität.
6. Die Finanzierung oder Absicherung von Kriegswaffen-/Rüstungslieferungen in das Ausland sowie weitere im Sinne der Nachhaltigkeit kritische Themen unterliegen Einschränkungen, die in den internen Regelwerken der Bank festgeschrieben sind. Projekte, die erkennbar zu einer massiven Zerstörung der Umwelt und Natur beitragen und nicht gleichzeitig einen ökologischen Mehrwert erbringen, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

03 Internationale Standards und deren Berücksichtigung im Kerngeschäft.

Neben Gesetzesvorgaben und Vorschriften orientieren sich die Richtlinien und Weisungen innerhalb der LBBW an international anerkannten Standards und Selbstverpflichtungen. Dazu gehören der UN Global Compact, die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) (siehe Kapitel 4.1.3), die OECD-Leitsätze (Organisation for Economic Cooperation and Development, internationale Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für multinationale Unternehmen und die Performance-Standards der International Finance Corporation (IFC).

3.1 UN Global Compact

Der United Nations Global Compact (UNGC) ist die weltweit größte Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Als offenes Forum will sie Veränderungsprozesse für eine nachhaltige Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte anstoßen und eine Plattform bieten, um Ideen zu teilen. Im Dezember 2017 haben wir den UN Global Compact unterzeichnet. Damit verpflichten wir uns, die zehn Prinzipien »des UN Global Compact« in die Unternehmensstrategie, die Unternehmenskultur und das Tagesgeschäft (u. a. im Anlage- und Kreditgeschäft und bei Eigenanlagen) zu integrieren und uns an Kooperationsprojekten zu beteiligen, die die allgemeinen Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals), fördern.

Weitere Informationen zum Deutschen Global Compact Netzwerk unter → www.globalcompact.de

3.2 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Bei unseren internen Richtlinien und Weisungen orientieren wir uns neben Gesetzesvorgaben und Vorschriften an international anerkannten Standards und Selbstverpflichtungen. Dazu gehören – neben dem UN Global Compact und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization – u. a. auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Dieser Verhaltenskodex für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beinhaltet die gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an die Wirtschaft zu Themen wie Menschenrechte, Umwelt, Korruption und Transparenz.

So sollten multinationale Unternehmen z.B. über alle wichtigen Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit öffentlich berichten, auch über die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards sowie absehbare mit der Geschäftstätigkeit verbundene Risikofaktoren. Sie sollten ein effizientes Umweltmanagement einführen und sich am Vorsorgeprinzip orientieren. Generell sollten sie einen fairen Wettbewerb gegenüber anderen Unternehmen und faire Geschäftspraktiken gegenüber den Verbrauchern pflegen.

3.3 IFC Performance-Standards

Neben Gesetzesvorgaben und Vorschriften orientiert sich die LBBW für interne Richtlinien und Weisungen an international anerkannten Standards und Selbstverpflichtungen. Dazu gehören – neben dem UN Global Compact – u. a. auch die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die Performance-Standards der International Finance Corporation (IFC). Die IFC-Standards wurden von der Weltbank-Gruppe mit dem Ziel entwickelt, Mindestumwelt- und Sozialstandards bei der Ausgestaltung der weltweit finanzierten Projekte und Programme sicherzustellen.

3.4 Prüfprozess im Kreditgeschäft

Bei allen Finanzierungsvorhaben sind wir uns unserer unternehmerischen Verantwortung bewusst. Daher stellen wir durch interne verbindliche Prüfprozesse und umfassende Regularien sicher, dass ökologische, gesellschaftliche oder ethische Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken frühzeitig im Kreditentscheidungsprozess (z. B. bei einer Exportfinanzierung, einem Unternehmenskredit oder einer Projektfinanzierung) identifiziert, analysiert und bewertet werden. Daraus können in der Konsequenz auch eine Ablehnung des entsprechenden Geschäfts sowie die Beendigung der Geschäftsbeziehung resultieren.

Unsere »Prinzipien und Richtlinien für die Umsetzung der LBBW-Nachhaltigkeitspolitik und -ziele« und die darin enthaltenen »Leitplanken im Kreditgeschäft« bilden die Grundlage für Nachhaltigkeitsstandards bei Finanzierungen.

Prüfprozess bei Unternehmens- und Projektfinanzierungen:

Basierend auf den internen Kreditregelwerken prüft die Kundenberaterin bzw. der Kundenberater Kreditanfragen hinsichtlich Compliance- und Nachhaltigkeitsrisiken. Bei Unsicherheit oder auch bei Themen, für welche bislang keine verbindlichen Regelungen und Prüfkriterien vorliegen, kann eine Stellungnahme vom Bereich Group Compliance und/oder vom Nachhaltigkeitsteam angefordert werden. Hierfür werden in einem standardisierten Anfrageformular u. a. sämtliche handelnde Personen, Art und Zweck der Geschäftsverbindung, das Ergebnis bereits durchgeführter Recherchen sowie festgestellte Auffälligkeiten hinsichtlich Compliance-Risiken (u. a. Geldwäsche, Betrug) oder Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. zu Themen wie Rüstung, Gentechnik, Atomkraft, Umweltzerstörung, Arten- und Biodiversitätsschutz, Klimawandel, Arbeits- und Menschenrechte) erfasst. Ergänzend zur freiwilligen Anforderung einer Stellungnahme durch Compliance sowie das Nachhaltigkeitsteam der LBBW wurden verbindliche Kriterien zur Anforderung einer Stellungnahme definiert. Nach entsprechender Bewertung durch die Compliance- und/oder Nachhaltigkeitsexperten entscheidet zunächst die geschäftsverantwortliche Kundenberaterin bzw. der Kundenberater, ob das Geschäft weiterverfolgt wird. Auch hierzu ist ein standardisierter Anfrageprozess implementiert. Wenn ja, fließen die entsprechenden Compliance-/Nachhaltigkeitsbewertungen in den Kreditantrag ein und werden bei der Kreditentscheidung berücksichtigt. Für die Begutachtung von Nachhaltigkeitsaspekten wird das Nachhaltigkeitsteam durch Datenbanken renommierter Nachhaltigkeitsagenturen wie imug rating und ISS ESG sowie dem ESG-Due-Diligence-Informationssdienst RepRisk unterstützt.

Ampelprüfprozess:

Für das Unternehmenskundengeschäft (ohne Export- und Projektfinanzierungen, da hier spezifische Prüfprozesse gelten) wurde Anfang 2019 ein einheitliches Verfahren zur marktseitigen Nachhaltigkeitsprüfung von Kreditkundinnen und -kunden eingeführt. Die Prüfkriterien orientieren sich an den zehn Prinzipien des UN Global Compact als Rahmen für sozial und ökologisch verantwortungsvolle Unternehmensführung. Jede Frage wird nach einem Ampelmodell mit Grün, Gelb oder Rot bewertet. Sollte sich in der Summe ein rotes (negatives) Scoring durch massive Verstöße gegen die Anforderungen an eine sozial und ökologisch verantwortungsvolle Unternehmensführung ergeben oder ein Verstoß gegen Menschenrechte vorliegen, ist mit dem betroffenen Unternehmen grundsätzlich kein Geschäft möglich. Bei Investitionsvorhaben außerhalb der DACH-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz) sieht der Prüfprozess außerdem vor, mittels der Protected-Planet-Datenbank (www.protectedplanet.net) zu überprüfen, ob das Vorhaben in einem besonders schutzwürdigen Gebiet liegt (z. B. World Heritage Site [UNESCO¹-Welterbe], Ramsar-Site [Ramsar-Konvention: internationales Übereinkommen über Feuchtgebiete], UNESCO-Programm »Der Mensch und die Biosphäre« [MAB], IUCN-Schutzgebiet [International Union for Conservation of Nature; Weltnaturschutzunion] der Kategorie Ia, b oder II). Sofern ein derartiges Schutzgebiet tangiert ist, muss das Nachhaltigkeitsteam einbezogen werden.

¹ UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) ist die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

ESG-Checkliste

Die »EBA Guideline Kreditvergabe und Überwachung« der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) fordert eine dezidierte Bewertung von ESG-Risiken im Rahmen der Kreditvergabe (ESG = Environment, Social, Governance). Zum 1. Juli 2021 hat die LBBW daher für alle Geschäftsbereiche eine ESG-Checkliste eingeführt. Sie gliedert sich in die Bereiche Klimaphysisch, Klimatransitorisch, Social sowie Governance. Innerhalb dieser Bereiche wird das potenzielle ESG-Risiko auf Basis qualitativer Fragen auf einer Skala von 1 (sehr niedriges Risiko) bis 5 (sehr hohes Risiko) bewertet. Das Ergebnis der Einzelbereiche sowie die Gesamtbewertung werden im Rahmen der Kreditvergabe in den Kreditantrag eingefügt und gewürdigt. Die ESG-Checkliste haben wir zunächst ab einem bestimmten Kreditvolumen für Neukreditgeschäfte bei Neu- sowie Bestandskunden auf Ebene der Gruppe verbundener Kunden angewendet. Hierbei muss die Checkliste für jedes Einzelgeschäft ausgefüllt werden, wodurch eine ständige Überwachung gewährleistet ist. Ab 1. Juli 2022 kommt die ESG-Checkliste auch bei Bestandsgeschäften mit Änderung zur Anwendung.

3.5 Eigenanlagen

Wir sind überzeugt, dass umwelt- und sozialverträgliche Praktiken einen nachhaltigen Erfolg von Unternehmen gewährleisten.

Die LBBW bekennt sich zu nachhaltigem Wirtschaften. Dieses Commitment bewirkt eine Integration von Nachhaltigkeit in alle Geschäftsbereiche des Konzerns. Investitionen in Unternehmen in Form von Anlagen über den Kapitalmarkt gehören zu einem wesentlichen Teil zum Kerngeschäft der LBBW. Auch für Kapitalmarkt-Investments setzt die LBBW deshalb klare Mindestvorgaben für Investitionen in Unternehmen an und berücksichtigt bei Anlageentscheidungen eine Vielzahl von ESG-Faktoren.

3.5.1 Allgemeine Prinzipien

3.5.1.1 International anerkannte Standards und Selbstverpflichtungen

Neben Gesetzesvorgaben und Vorschriften orientieren sich die Richtlinien und Weisungen innerhalb der LBBW an international anerkannten Standards und Selbstverpflichtungen. Dazu gehören in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen unter anderem:

- a) der UN Global Compact,
- b) die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO),
- c) die OECD-Leitsätze (Organisation for Economic Cooperation and Development, internationale Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für multinationale Unternehmen,
- d) die Performance-Standards der International Finance Corporation (IFC),
- e) der Deutsche Nachhaltigkeitskodex,
- f) die Wohlverhaltensregeln des BVI (Deutscher Fondsverband),
- g) die Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen des BVI (ALHV) und
- h) der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK).

Außerdem haben wir als LBBW 2009 die »Prinzipien für verantwortliches Investieren« (PRI) der Vereinten Nationen unterzeichnet und wollen damit zur Entwicklung eines solideren und nachhaltigeren Finanzsystems beitragen.

3.5.1.2 Weitere Verpflichtungen

Des Weiteren verpflichten wir uns – soweit mit unserer Kundenverantwortung vereinbar – zu Folgendem:

- a) Wir fördern aktiv nachhaltige Investments. Im Kundengeschäft bieten wir nachhaltige Anlageprodukte für alle Kundengruppen und in allen Assetklassen an, sofern hier Investmentmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ziel ist es, den Anteil nachhaltiger Investments zu steigern.
- b) Wir setzen uns in der Finanzbranche für eine größere Akzeptanz und Umsetzung der »Principles for Responsible Investment« (PRI) der Vereinten Nationen ein.

Die Einhaltung ökologischer und sozialer Kriterien sowie Mindeststandards in der Unternehmensführung wird zudem grundsätzlich auch von allen unseren Geschäftspartnern erwartet. Die internationalen Mindeststandards und Prinzipien, die zur Einschätzung dessen verwendet werden, sind in den LBBW-Nachhaltigkeitsregelungen aufgelistet → *Siehe Nachhaltigkeitsregelungen Seite 6, Kapitel 3.*

3.5.2 Geltungsbereich

Über die allgemeinen Prinzipien hinaus gelten spezifische Anforderungen an Kapitalmarkt-Investments für die Eigenanlagen der LBBW, welche in dieser Anlagerichtlinie beschrieben werden und vor einem Investment zu überprüfen sind.²

3.5.3 Richtlinien für verantwortungsvolles Investieren

3.5.3.1. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien, sowohl für Staaten als auch Unternehmen, haben sich als probater Ansatz erwiesen, um eine Nachhaltigkeitsbewertung vorzunehmen und sich aus Nachhaltigkeitsthemen ergebende Risiken zu minimieren. Daher werden im LBBW-Konzern Staaten von der Anlage ausgeschlossen, auf die folgende Ausschlusskriterien zutreffen:³

- a) Staaten, die zu den 20 Prozent der letztplatzierten Staaten im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International gehören
- b) Staaten, die den Atomwaffensperrvertrag nicht ratifiziert haben
- c) Staaten, die das Biodiversitätsabkommen nicht unterzeichnet haben
- d) Staaten, die das Klimaabkommen Paris Agreement nicht ratifiziert haben
- e) Staaten, die die Biowaffenkonvention (1972) nicht ratifiziert haben
- f) Staaten, die die Chemiewaffenkonvention (1992) nicht ratifiziert haben

Unternehmen mit schweren Verstößen im Bereich Kinderarbeit oder massiven Verletzungen anerkannter Arbeitsrechte (ILO-Kernarbeitsnormen) und Menschenrechte (UN Universal Declaration of Human Rights) sind prinzipiell ausgeschlossen.

Zusätzliche Ausschlusskriterien sowie ESG-Prüfkriterien gelten für spezifische Branchen, die in den LBBW-Nachhaltigkeitsregelungen in Kapitel 4.2 definiert sind.

3.5.4 Transparenz & Reporting

Transparenz nehmen wir sehr ernst. Als Unterzeichner der UN PRI berichten wir über unsere ESG-Aktivitäten im jährlichen PRI Transparency Report. Dort stellen wir unseren ESG-Ansatz und aktuelle Entwicklungen in Bezug auf Strategie und Vorgehensweise vor. Ferner wird in dem jährlich erscheinenden Nachhaltigkeitsbericht des LBBW-Konzerns (inklusive Umwelterklärung) über die nachhaltigen Geschäftspraktiken und konzernweiten Strategien und Aktionen ebenfalls informiert.

² Ausgeschlossen sind Produkte außerhalb des Einflussbereichs des LBBW-Konzerns, z.B. Indexprodukte und ETFs.

³ Die nachfolgend beschriebenen Ausschlusskriterien b), e) und f) gelten nicht für den Staat Israel.

3.6 Asset-Management

Als 100-prozentige Tochter der LBBW ist die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH im LBBW-Konzern der zentrale Anbieter für Investmentlösungen. In Bezug auf alle von uns verwalteten Mandate und Anlageprodukte sind wir bestrebt, unsere Investmenttätigkeiten nach den Prinzipien verantwortlichen Investierens auszurichten.

Diese Prinzipien umfassen auch nichtfinanzielle Kriterien im Hinblick auf die Rücksichtnahme auf Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (ESG-Kriterien, Environmental, Social and Corporate Governance). Langfristiger Erfolg ist dabei unser Ziel. Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH bezieht ESG-Kriterien in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich ein – dies entsprechend der treuhänderischen Verpflichtung unter Einbezug der Anforderungen und Ziele unserer Anleger. Darüber hinaus sind die aktive Ausübung der Aktionärsrechte (Proxy Voting) sowie der konstruktive Austausch (Engagement) für einen wachsenden Teil unseres verwalteten Anlagevermögens weitere wichtige Aspekte.

Bei der Umsetzung orientieren wir uns u. a. an international anerkannten Normen wie dem UN Global Compact und den Principles for Responsible Investment (PRI) der Vereinten Nationen sowie den Wohlverhaltensregeln des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Die nachfolgenden Ausschlusskriterien gelten bei allen Mandaten und Anlageprodukten der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH:

- Investitionen in Antipersonenminen und Streumunition produzierende Unternehmen.
Basis sind die beiden entsprechenden UN-Vertragswerke.
(Siehe auch Kapitel 4.2.5 Rüstung: Ausschluss für LBBW-Konzern)
- Ausschluss von Investitionen in Agrarrohstoffe

Kohlerichtlinie

Darüber hinaus hat die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH eine Richtlinie im Hinblick auf Kohleförderung und Stromerzeugung aus Kohle verabschiedet, die zum 15. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Diese Richtlinie gilt für alle von der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH gemanagten Publikumsfonds; bei Publikumsfonds mit externen Beratern wird auf die Anwendung der Leitlinien hingewirkt. Darüber hinaus wird bei Spezialfonds und Direktmandaten, die gemäß Art. 8 Offenlegungs-Verordnung klassifiziert sind, die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf eine Einwilligung der jeweiligen Anleger bzw. Kunden zur Anwendung der Richtlinie hinwirken. Gemäß dieser Richtlinie schließt die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH bei Unternehmen aus, deren Kohleanteil am Jahresumsatz aus Abbau oder Stromerzeugung über 30% liegt.

Mit der Unterzeichnung der PRI will die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH zur Entwicklung eines solideren und nachhaltigeren Finanzsystems beitragen.

Weitere Informationen zu den Leitlinien für verantwortliches Investieren der LBBW Asset Management mbH: → <https://www.lbbw-am.de/unsere-ansatz/leitlinien>

04 Management von Umwelt- und Sozialrisiken sowie Governance-Aspekten.

4.1 Übergreifende Richtlinien

Eine ehrliche Haltung und der korrekte Umgang mit unseren Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie all den Menschen, mit denen wir direkt und indirekt geschäftlich zu tun haben, hat bei uns oberste Priorität. Der Geschäftsbereich Group Compliance sichert proaktiv die Einhaltung aller internen und externen Regeln und Gesetze und verhindert u. a. kriminelle Handlungen und Korruption.

Wir legen Wert darauf, dass unsere Kundenunternehmen im Anlage- und Kreditgeschäft Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in ihre betrieblichen Richtlinien integrieren. Dazu zählen z. B. Vorgaben zum Klimaschutz und zur Korruptionsbekämpfung wie selbstverständlich auch die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten sowie steuerliche Vorschriften. Gleiches gilt für geschlechtsspezifische und frauenrechtliche Kriterien. Wir erwarten, dass unsere Kundenunternehmen die Durchsetzung dieser Klauseln auch in ihre Verträge mit Subunternehmen und Lieferanten einschließen. Bei großen Unternehmen und multinationalen Konzernen setzen wir die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts nach den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) voraus.

4.1.1 LBBW-Klimastrategie

Die LBBW hat sich im Rahmen ihrer Klimastrategie zu einer weiteren Reduktion ihrer CO₂-Emissionen verpflichtet. In der Folge legen wir anspruchsvolle Maßstäbe an unseren eigenen Umgang mit Ressourcen an.

- Wir verringern unseren Energieverbrauch durch fortlaufende Optimierung von Gebäudetechnik und IT-Hardware in den Rechenzentren und am Arbeitsplatz.
- Durch erweiterte Angebote von Video- und Telefonkonferenztechnik wollen wir das Dienstreiseaufkommen weiter reduzieren. Zudem arbeiten wir aktiv daran, den durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch unserer Fahrzeugflotte zu senken.
- Wir berücksichtigen Umweltverträglichkeit, faire Entlohnungssysteme sowie überwiegend regionale Herkunft bei der Auswahl von Dienstleistungen und Produkten. Um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien unserer Beschaffungsstandards zu gewährleisten, verpflichten wir unsere Lieferanten, Produktherkunft, Herstellungsprozess sowie eingesetzte Materialien transparent zu machen. Wir behalten uns zudem bei Nichteinhaltung maßgeblicher Sozial- und Umweltstandards ein außerordentliches Kündigungsrecht vor, das alle Lieferanten akzeptieren müssen.

4.1.2 Biodiversitätsprinzipien und Artenschutz

Jedes Unternehmen nimmt direkt oder indirekt Leistungen in Anspruch, die die biologische Vielfalt tangieren. Projekte, die erkennbar zu einer massiven Zerstörung der Biodiversität beitragen, ohne gleichzeitig einen ökologischen Mehrwert zu erbringen, werden von uns grundsätzlich nicht unterstützt.

Dies gilt insbesondere für Vorhaben in Gebieten mit internationalem Schutzstatus (z. B. High Conservation Value Areas [HCVA], IUCN-Schutzgebiete, UNESCO-Welterbe-Gebiete, Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention) sowie für gefährdete Arten (z. B. Washingtoner Artenschutzübereinkommen, CITES). Schutzgebiete sind essenziell für eine nachhaltige Entwicklung und tragen wesentlich zur Umsetzung der Sustainable Development Goals »Leben unter Wasser« (SDG 14) und »Leben an Land« (SDG 15) bei:

Hinsichtlich des Tier- und Artenschutzes setzen wir voraus, dass unsere Kundinnen und Kunden sowie ihre Lieferanten negative Auswirkungen auf die Populationen oder die Anzahl der Pflanzen- und Tierarten, die auf der Roten Liste der bedrohten Arten der IUCN stehen, vermeiden. Des Weiteren sieht die LBBW den Handel mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, die auf den CITES-Listen stehen, als kritisch an.

Die Produktion oder der Handel mit lebenden genetisch veränderten Organismen sollte nur erfolgen, wenn die Genehmigung des Einfuhrlandes vorliegt und alle Anforderungen des Cartagena-Protokolls erfüllt sind. Außerdem legt die LBBW Wert darauf, dass Aktivitäten im Bereich Genmaterial und Gentechnik nur stattfinden, wenn sie den Genehmigungs- und Verarbeitungsanforderungen entsprechen, wie sie in der UN-Konvention über die biologische Vielfalt und den damit verbundenen Bonner Leitlinien oder dem Nagoya-Protokoll beschrieben sind.

4.1.3 Menschen- und Arbeitsrechte

Für alle Beschäftigten im LBBW-Konzern gelten die acht Kernarbeitsnormen (Übereinkommen) der Internationalen Arbeitsorganisation ILO (»International Labour Organization«, www.ilo.org) zu fairen Arbeitsbedingungen. Sofern sie vom jeweiligen Land ratifiziert wurden, haben sie den Status internationaler Rechtsinstrumente:

- Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts
- Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen über das Verbot und über unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Die Einhaltung dieser Menschen- und Arbeitsrechte erwarten wir auch von unseren Lieferanten und deren Subunternehmern.

Die LBBW tritt für die ausnahmslose Achtung der Rechte von Kindern sowie die Abschaffung von Kinderarbeit ein. Dies erwartet die LBBW auch von ihren Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lieferanten und sonstigen Partnern, mit denen sie zusammenarbeitet.

Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten ist die Lieferantenregistrierung. Voraussetzung für die Zulassung als Lieferant der LBBW ist u. a. die Beantwortung von Fragen zu Nachhaltigkeitsthemen im Lieferantenportal der LBBW. Die Fragen beziehen sich z. B. auf das Umwelt- und Sozialmanagementsystem, auf Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Umweltthemen, das Abfallkonzept sowie die Veröffentlichung von Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichten.

Jeder Lieferant muss zudem die »Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten der LBBW« bei der Registrierung bestätigen und bei Vertragsabschluss unterzeichnen. Die Vereinbarung verpflichtet ihn zur Einhaltung der für uns wesentlichen ökologischen und sozialen Kriterien. So erwarten wir z. B. von unseren Lieferanten, dass sie faire Arbeitsbedingungen sicherstellen. Einen Verstoß gegen die in der Nachhaltigkeitsvereinbarung festgelegten Sozial- oder Umweltstandards (z. B. in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit) muss jeder Lieferant als außerordentlichen Kündigungsgrund akzeptieren.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich in demselben Maß wie wir in allen Bereichen ihrer geschäftlichen Aktivitäten zu ihrer ökologischen, ökonomischen, sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung bekennen. Die in unserem Code of Conduct niedergeschriebenen Nachhaltigkeitsaspekte und die ethische Verantwortung sind dabei maßgebend, wenn es um Geschäftsbeziehungen und geschäftliche Transaktionen geht.

4.1.4 Indigene Völker

Wir sind uns der Schutzbedürftigkeit indigener Bevölkerungsgruppen sowie ihrer Verbindung zu dem Land ihrer Vorfahren bewusst. Daher berücksichtigen wir im Rahmen von Projektfinanzierungen besonders den Schutz indigener Völker einschließlich ihres Kulturerbes. Sollte es bei Geschäften Auswirkungen auf indigene Völker geben, achtet die LBBW u. a. auf die Einhaltung der Menschenrechte, die ökologischen Auswirkungen auf die betroffene Region sowie die Berücksichtigung der Landrechte.

Falls Umsiedlungen unumgänglich sind, erwarten wir von unseren Kundenunternehmen, dass sie im Einklang mit nationalen Gesetzen und Vorschriften und – soweit zutreffend – gemäß dem Performance Standard PS 5 (»Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlung«) der International Finance Corporation (IFC) handeln.

Bei Projekt- und Exportfinanzierungen, in denen wir mögliche Auswirkungen auf indigene Völker erkennen können, erwarten wir, dass unsere Kundenunternehmen im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des IFC Performance Standard PS 7 (»Indigene Völker«) handeln. Wir setzen voraus, dass die freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage gegebene Zustimmung (Free, prior and informed consent = FPIC) von den betroffenen Gruppen eingeholt und aktiv in Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einbezogen wird. Dies gilt vor allem für die Bereiche Land, natürliche Ressourcen und Umwelt (Territorium), rechtliche Gleichstellung, inkl. Recht auf kulturell angepasste Bildung und Gesundheitsversorgung, politische Teilhabe und Selbstverwaltung. Die LBBW legt in diesem Punkt Wert darauf, dass Unternehmen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht keine Ansiedlungen in besetzten Gebieten durchführen oder unterstützen.

4.1.5 Compliance und Korruptionsprävention

Die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften ist für uns selbstverständlich. Interne Regelwerke und unser Code of Conduct sind die Basis für verantwortungsbewusstes Handeln jedes Einzelnen, das den gesetzlichen Anforderungen wie auch ethischen und gesellschaftlichen Maßstäben gerecht wird. Unser effektives Compliance-Management verhindert insbesondere kriminelle Handlungen wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug, Korruption oder Insiderhandel und wacht über die Einhaltung von Datenschutz und Finanzsanktionen.

Die vorbehaltlose Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regeln sowie die Integrität jedes Einzelnen sind die Basis einer nachhaltigen Unternehmensführung. Als übergeordnete Leitlinie wurde hierzu ein Code of Conduct verabschiedet. Dieser Verhaltens- und Ethikkodex gilt für die LBBW und ihre Tochtergesellschaften. → **LBBW Code of Conduct**

Spezielle Compliance-Funktionen (u. a. MaRisk Compliance und Kapitalmarkt-Compliance⁴) wachen über die Umsetzung und Erfüllung der Mindestanforderungen der Aufsichtsbehörden – z. B. an das Risikomanagement (MaRisk) und an die Compliance-Funktion (MaComp) – sowie über die Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Weitere Ausführungen zum LBBW Compliance-Management:

→ **LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2021** ab Seite 72

Die Betrugsprävention der LBBW hat zum Ziel, strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der LBBW oder ihrer Kundinnen und Kunden und einem Reputationsverlust des LBBW-Konzerns führen können, zu verhindern. Sie analysiert Risiken, zeigt Frühindikatoren auf und implementiert geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen. Im Rahmen der jährlich zu erstellenden Risikoanalyse werden alle etwaigen für die Bank und den Konzern relevanten internen und externen Risiken im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen identifiziert und bewertet. Darauf aufbauend werden geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt. Die LBBW orientiert sich ferner übergeordnet an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die ebenfalls Empfehlungen zur Bekämpfung von Korruption geben (siehe Kapitel 3.2).

⁴ Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (MaComp).

Das regulatorische Rahmenwerk zur Bekämpfung strafbarer Handlungen für die Bank und den Konzern umfasst primär die Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsprävention für die Bank und den Konzern. Diese Richtlinien stellen die allgemeinen Rahmenbedingungen für ein angemessenes Risikomanagement sowie geeignete Verfahren und Prozesse zur Betrugs- und Korruptionsprävention aus Sicht der LBBW (z. B. Organisation der Betrugs- und Korruptionsprävention in der Bank und dem Konzern, Aufgaben der zentralen Stelle [die Verdachtsmeldewege, Ansprechpartner] und die wesentlichen Präventionsmaßnahmen) dar. Das Ziel der Richtlinien Betrugs- und Korruptionsprävention ist es, Risiken und Frühindikatoren für sonstige strafbare Handlungen rechtzeitig aufzuzeigen, um Schäden für die LBBW, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kunden abzuwehren. Umgesetzt werden diese Vorgaben bspw. in der Richtlinie für die Annahme und Gewährung von Vorteilen (Geschenke, Einladungen, Veranstaltungen). Missstände oder verdächtige Handlungen können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch anonym über einen externen Ombudsmann gemeldet werden. Diese Möglichkeit ist gruppenweit in den Niederlassungen und nachgeordneten Unternehmen des LBBW-Konzerns implementiert. Des Weiteren steht der Ombudsmann auch außenstehenden Dritten (z. B. Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnern und Lieferanten der LBBW) zur Verfügung.

4.1.6 Spenden

Spenden sind ein wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen Engagements. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem soziale, kulturelle und wissenschaftliche Projekte. Entsprechend unserer starken regionalen Verwurzelung gehen die Zuwendungen i. d. R. an Empfänger in den jeweiligen regionalen Kernmärkten. Die LBBW tätigt grundsätzlich keine Spenden an Parteien und Politiker sowie Regierungen.

4.1.7 Beschwerdemanagement

Wir wollen eine angemessene und zeitnahe Bearbeitung von Kundenbeschwerden sicherstellen. Die LBBW hat daher die gesetzlichen Anforderungen zu einer zentralen Beschwerdemanagementfunktion umgesetzt. Eingegangene Beschwerden werden ausgewertet, um wiederkehrende Fehler oder Probleme zu beheben. Damit wollen wir dauerhaft eine hohe Kundenzufriedenheit und eine langfristige Kundenbindung pflegen.

In den Beschwerdeabläufen der LBBW ist geregelt, dass alle Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Interessengruppen mit ihren Anliegen telefonisch, per Brief, über ein Kontaktformular im Internet oder direkt über eine LBBW-Niederlassung oder BW-Bank-Filiale an die LBBW herantreten können. Die LBBW beantwortet diese Beschwerden lösungsorientiert innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich.

Mitunter kommt es leider vor, dass wir keine zufriedenstellende Lösung finden. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Bei Streitigkeiten über Zahlungsdienste und E-Geld können auch Nichtverbraucher (Geschäftskunden) diese Schlichtungsstelle anrufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle des VÖB, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Verträgen können sich Verbraucher alternativ an die Online-Plattform unter <http://ec.europa.eu/odr> wenden.

Ferner haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen, sofern ihre Beschwerde einen behaupteten Verstoß gegen Vorschriften betrifft, deren Einhaltung die Bundesanstalt überwacht, oder den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei Streitigkeiten mit der Bank, die den Anforderungen des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) unterliegen, besteht für Kundinnen und Kunden in der Schweiz die Möglichkeit, den »Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)« als Schlichtungsstelle anzurufen.

4.1.8 Steuerehrlichkeit

Die LBBW ist vornehmlich in Deutschland aktiv und steuerpflichtig. Sie bekennt sich zur Erfüllung aller ihrer steuerlichen Pflichten in Deutschland und im Ausland. Die LBBW erhält keinerlei Vorteile von Finanzbehörden. Die LBBW sieht sich dabei als Anstalt des öffentlichen Rechts in besonderem Maße als verantwortungsvoller Steuerbürger und hat deshalb eine Steuerstrategie beschlossen, in der die Einhaltung der steuergesetzlichen Regelungen und die Absage an aggressive Steuervermeidungsstrategien vorgegeben sind.

Aufgrund dieser Vorgaben berät die LBBW Kundinnen und Kunden grundsätzlich nicht dahingehend, internationale Strukturen mit dem Ziel zu schaffen, Steuern zu umgehen. Die Bank und ihre Tochtergesellschaften beteiligen sich nicht an Transaktionen mit internationalen Strukturen, sofern offensichtlich ist, dass sie darauf abzielen Steuern, zu umgehen.

Für die in den Konzernabschluss der LBBW im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen werden – auch soweit sie im Ausland eine Niederlassung unterhalten oder ihren Sitz haben – gemäß Kreditwesengesetz (§ 26a Absatz 1 Satz 2 ff. KWG) aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten die nachfolgenden Informationen veröffentlicht (Country-by-Country Reporting nach § 26a KWG):

- Firmenbezeichnung, Art der Tätigkeit und geografische Lage der Niederlassungen
- Umsatz
- Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten
- Gewinn oder Verlust vor Steuern
- Steuern auf Gewinn oder Verlust
- Erhaltene öffentliche Beihilfen

Weitere Informationen finden Sie hier: → [Steuerstrategie der LBBW](#)

4.2 Branchenspezifische Prinzipien

4.2.1 Prüfprozess für Branchen-Länder-Risiken zu Holz/Papier, Bergbau, Erdöl/Erdgas und Bioenergie

Für die Identifikation, Analyse und Bewertung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken bei internationalen Finanzierungsvorhaben werden entsprechende Kreditanfragen in den als besonders relevant eingestuften Branchen Holz/Papier, Bergbau, Erdöl/Erdgas und Bioenergie in bestimmten für diese Branchen sensiblen Ländern einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen.

Finanzierungsvorhaben von ausländischen Unternehmen in einer als kritisch eingestuften Branchen-Länder-Kombination, die in den Wertschöpfungsstufen Rohstoffgewinnung, Import/Export oder Erstverarbeitung tätig sind, unterliegen einem sorgfältigen Prozess der Risikoabwägung. Davon ausgenommen sind Finanzierungen mit Deckung des Bundes oder einer anderen, der OECD angehörigen, staatlichen Exportkreditagentur, da diese bereits eine Umwelt-/Sozialprüfung durchlaufen haben. Ebenso vom Prüfprozess ausgenommen ist das dokumentäre Mengengeschäft (z.B. Akkreditive, Garantien und Bürgschaften), bei dem die Bank lediglich als Vermittler zwischen Importeur und Exporteur fungiert.

Insbesondere folgende Aspekte werden für die vorgenannten Branchen geprüft:

| Holz/Papier | Bergbau | Erdöl/Erdgas | Bioenergie |
|---|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Illegaler Holzeinschlag/ Abholzung von Primärwäldern • Aktivitäten in Schutzgebieten⁵ • Gefährdung der Biodiversität⁶ • Abfallmanagement • Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung • Menschenrechte • Bestehende Landnutzungsrechte • Umweltfreundliche Produktionsverfahren (z.B. Bodenerhaltung, Erosionsschutz) • Faire Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen) | <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütung • Landverbrauch (bei Tagebau) • Abfallmanagement • Stilllegung von Produktionsstätten • Aktivitäten in Schutzgebieten⁵ • Mountaintop Removal⁷ • Menschenrechte • Bestehende Landnutzungsrechte • Faire Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen) • Einhaltung der ICMM⁸-Prinzipien | <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütung • Abfallmanagement • Stilllegung von Produktionsstätten • Speziell in Kanada: Abbau von Teersanden in der Provinz Alberta (Tagebau) • Aktivitäten in Schutzgebieten⁵ • Menschenrechte • Bestehende Landnutzungsrechte • Faire Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen) | <ul style="list-style-type: none"> • Direkte oder indirekte Landnutzungsänderung von Primärwäldern oder Feuchtgebieten (z.B. Verdrängung aufgrund von Nahrungsmittelproduktion) • Aktivitäten in Schutzgebieten⁵ • Gefährdung der Biodiversität⁶ • Umgang mit Chemikalien • Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen • Abfallmanagement • Menschenrechte • Bestehende Landnutzungsrechte • Faire Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen) |

Projektfinanzierungen tätigt die LBBW außer in Deutschland vorrangig in Europa und Nordamerika, wo ebenfalls besonders hohe gesetzliche Umwelt- und Sozialstandards gelten.

In Deutschland prüft die Genehmigungsbehörde bei Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gesetzlich verpflichtend ist, folgende Aspekte:

- Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung
- Auswirkungen auf Flora und Fauna
- Flächenverbrauch
- Veränderung der organischen Substanz sowie Bodenerosion, -versiegelung und -verdichtung
- hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers
- Veränderungen des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort
- Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften

Nur wenn ein Projekt entsprechend genehmigt und die Einhaltung der Umweltschutzstandards zugesichert ist, wird ein Kredit ausgezahlt. Gegebenenfalls werden Kredite unter Umweltauflagen, wie bspw. mit einer vertraglich verankerten Pflicht zum Rückbau einer Anlage, gewährt. Bei Projekten insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, die z.B. von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) oder der Entwicklungsbank IFC selbst finanziert werden, müssen die IFC-Standards eingehalten werden.

⁵ Zum Beispiel: IUCN-Schutzgebiete (Weltnaturschutzunion), UNESCO-Welterbe (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur), Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention (internationales Übereinkommen über Feuchtgebiete).

⁶ Zum Beispiel: bedrohte Pflanzen- und Tierarten gemäß Washingtoner Artenschutzübereinkommen, CITES

⁷ Kohleabbau durch Sprengung von Berggipfeln

⁸ International Council on Mining and Metals (Internationaler Rat für Bergbau und Metalle)

4.2.2 Energie

4.2.2.1 Energieeffizienz im Bau

Die LBBW Immobilien Development GmbH ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB). Sie baut und zertifiziert nachhaltige Büro-, Verwaltungs- und Wohngebäude prioritär nach den Standards der DGNB. Falls eine Zertifizierung nach DGNB explizit nicht vorgesehen ist, kommt der interne »Standard Neubau nachhaltiger Büro- und Verwaltungsgebäude LBBW Immobilien Development GmbH« sowie der interne »Standard Neubau nachhaltiger Büro-, Verwaltungsgebäude und Wohngebäude LBBW Immobilien Development GmbH« zur Anwendung. Diese internen Standards orientieren sich an ausgewählten DGNB-Kriterien, sie stellen bspw. die Verwendung von Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft sowie wohngesundes Raumklima sicher. Auch werden in Ausschreibungen und bei Vergaben Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt.

Bei Ausschreibungen durch die LBBW Corporate Real Estate Management GmbH für von der Bank genutzte Immobilien werden umfangreiche Vorgaben in Bezug auf die Baumaterialien und deren gesundheitliche und ökologische Unbedenklichkeit gemacht. Zur Einhaltung dieser Kriterien liegt den Ausschreibungen und Auftragschreiben die Generalklausel der LBBW für Bau- und Lieferverträge bei.

4.2.2.2 Bioenergie

Für Finanzierungen im Bereich Bioenergie gelten die bestehenden Regelungen zu kritischen Branchen-Länder-Kombinationen, siehe 4.2.1.

4.2.2.3 Kohleförderung und Kohlekraftwerke

Als wesentliche Ursache für den Klimawandel gilt der immense Verbrauch fossiler Energien wie Kohle, Öl und Gas. Die Verbrennung von Kohle ist dabei eine der größten Quellen für CO₂-Emissionen, welche zur Erderwärmung beitragen. Für Finanzierungen im Hinblick auf Kohleförderung und Energieversorgung auf Kohlebasis gelten daher besondere Leitlinien. Diese wurden in 2021 verschärft.

Der Umfang der Finanzierung der Kohleförderung und Energieversorgung ist wie folgt eingeschränkt:

Absolute Schwellenwerte:

- Keine Finanzierungen von Energieversorgern mit einem jährlichen Kohleabbauvolumen über 70 Mio. t (perspektivisch über 50 Mio. t ab 2025)
- Keine Finanzierungen von Energieversorgern mit einer Kohlekraftwerkskapazität über 15 GW

Abbaupfad (Phase out):

- Alle bestehenden vertraglichen Verpflichtungen werden bis zur Fälligkeit eingehalten. Finanzierungen, die die Kriterien des Regelwerks nicht erfüllen, werden nicht verlängert.
- Für alle neuen Finanzierungen ist von den Unternehmen ein Transformationsplan für die Zielerreichung aus dem Kohleausstieg (für Unternehmen mit Sitz in Deutschland bis 2038, mit Sitz im Ausland bis ca. 2040) vorzulegen.

Ausgenommen von den Schwellenwerten sowie den nachfolgenden Regelungen sind sämtliche Finanzierungen im Bereich erneuerbare Energien, welche zur Transformation des bestehenden Geschäftsmodells eines Kunden beitragen.

Im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierungen begleiten und unterstützen wir Energieversorgungsunternehmen mit dem Ziel, die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien zu fördern.

Die LBBW schließt allgemeine Unternehmensfinanzierungen bei Energieversorgern in folgenden Fällen aus:

- Bei Energieversorgern, die neue Kohlekraftwerke bauen.
- Bei Energieversorgern als Neukunden, deren Kohleanteil an der Stromproduktion oder am Umsatz über 20% liegt.⁹
- Bei Energieversorgern als Bestandskunden mit Sitz in Deutschland, deren Kohleanteil an der Stromproduktion oder am Umsatz über 35% liegt (perspektivisch 30% ab 2025 und 25% ab 2030).⁹
- Bei Energieversorgern als Bestandskunden mit Sitz außerhalb Deutschlands, deren Kohleanteil an der Stromproduktion oder am Umsatz über 20% liegt.⁹
- Bei Unternehmen, die erkennbar direkt »Mountaintop Removal Mining« (MTR)¹⁰ betreiben.

Bestehende allgemeine Unternehmensfinanzierungen inkl. deren Refinanzierung sind unabhängig von den Schwellenwerten mit einer Laufzeit bis 2030 weiterhin möglich.

Die LBBW finanziert keine Vorhaben/Projekte (sofern für uns erkennbar) im In- und Ausland von

- Energieversorgern in Zusammenhang mit
 - dem Neubau von Kohlekraftwerken aller Art,
 - der Kapazitätserweiterung von Kohlekraftwerken (es sei denn, der Wirkungs- bzw. Brennstoffnutzungsgrad wird verbessert oder Emissionen werden reduziert),
 - sonstigen Investitionen in Kohlekraftwerke;
- Bergbau-Unternehmen in Zusammenhang mit
 - dem Neubau oder der Erweiterung von Kohleminen aller Art (es sei denn, es handelt sich um technische Modernisierungen, durch welche die ökologischen oder sozialen Bedingungen vor Ort verbessert werden),
 - besonders zerstörerischen Abbaumethoden, wie z.B. Mountaintop-Removal-Aktivitäten (MTR).¹⁰

Die LBBW beteiligt sich nicht an Exportfinanzierungen von Lieferungen oder Leistungen oder sonstigen Finanzierungen in/für Kohleminen (Tagebau oder Untertagebau) oder Kohlekraftwerke.

Exportfinanzierungen in Zusammenhang mit besonders zerstörerischen Abbaumethoden wie z.B. Mountain Top Removal Mining¹⁰ sind – sofern erkennbar – in jedem Fall ausgeschlossen.

Alle bestehenden vertraglichen Verpflichtungen werden bis zur Fälligkeit eingehalten.

Für das Anlagegeschäft der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH im Hinblick auf Kohleförderung und Stromerzeugung aus Kohle gilt folgende Leitlinie:

Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH schließt im Anlagegeschäft Investitionen bei Unternehmen, deren Kohleanteil am Jahresumsatz aus Abbau oder Stromerzeugung über 30% liegt, aus.

Diese Leitlinie gilt für alle von der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH gemanagten Publikumsfonds (seit 15. Januar 2022); bei Publikumsfonds mit externen Beratern wird auf die Anwendung der Leitlinie hingewirkt. Darüber hinaus wird bei Spezialfonds und Direktmandaten, die gemäß Art. 8 Offenlegungs-Verordnung klassifiziert sind, die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf eine Einwilligung der jeweiligen Anleger bzw. Kunden zur Anwendung der Leitlinien hinwirken.

⁹ Maßgeblich ist der höhere Wert.

¹⁰ »Mountaintop Removal Mining« (MTR) bezeichnet eine spezielle Form des Tagebaus, bei der Bergbau durch die Absprengung von Berggipfeln betrieben wird. Das Verfahren wird für die Förderung von Steinkohle eingesetzt, wobei die Absprengung der Bergkuppen den Zugang zu darunterliegenden Steinkohlevorkommen ermöglicht. Die Sprengung ist kostengünstiger als der Abbau der Kohle unter Tage – führt aber gleichzeitig zur Vernichtung der Landschaft und Ökosysteme in diesem Gebiet. Weitere mit dieser Abbaumethode verbundene Negativfolgen sind die Anhäufung großer Abbaumengen sowie die Freisetzung von Schwermetallen, die eine Verseuchung von Flüssen und Grundwasser zur Folge haben kann. Darüber hinaus kommt es zu Staubemissionen, die als potenziell krebserregend eingestuft werden.

4.2.2.4 Atomkraft

Atomenergie birgt aufgrund nicht kalkulierbarer Gesundheitsrisiken durch Strahlung (insbesondere bei Unfällen) und der ungelösten Endlagerproblematik ein erhebliches Risiko. Die LBBW orientiert ihr Geschäftsverhalten an den politischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzung von Atomenergie als Brückentechnologie. In Deutschland ist durch den beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie kein Neubau von Atomkraftwerken möglich, entsprechend besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf. Vorhaben, die erkennbar den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern, werden von der LBBW nicht unterstützt.

Das bedeutet:

- Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Energieversorger, welche Atomkraftwerke im Ausland betreiben, sofern der Anteil der Kernenergie an der rechtlich zurechenbaren Kraftwerksleistung mindestens 25% beträgt.
- Keine Finanzierung konkreter Vorhaben von Energieversorgern, die den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern.
- Keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen für Atomkraftwerke außerhalb Deutschlands bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte hinsichtlich Gesamtinvestitionssumme bzw. Nominalvolumen.

Die Finanzierung sicherheitsgewährleistender Investitionen (technische Modernisierung) oder des Rückbaus von Atomkraftwerken ist nicht eingeschränkt.

4.2.2.5 Land- und Forstwirtschaft

Innerhalb der LBBW sind wir uns der Rolle bewusst, welche wir als Kreditinstitut bei der Kapitalallokation im europäischen sowie gesamtglobalen Wirtschaftsraum einnehmen. Diese Rolle macht uns auch beim Thema der ökologischen Nachhaltigkeit zu einem der zentralen Akteure. Um dieser Stellung gerecht zu werden und zu einer nachhaltigen Zukunft beizutragen, nutzen wir eine konkrete Kreditvergaberichtlinie im Bereich Land-/Forstwirtschaft.

| | Neukunde | Bestandskunde |
|---------------|--|---|
| Soja | <p>Neukunden, welche mit der Produktion von Soja in Verbindung stehen, müssen Mitglied des Roundtable on Responsible Soy Association (RTRS) sein oder vergleichbare, akzeptable Standards vorweisen.</p> <p>Zusätzlich müssen die wesentlichen Produktionsstätten des Kunden durch den RTRS zertifiziert sein.</p> | <p>Für ein Neukreditgeschäft mit Bestandskunden, die mit der Produktion von Soja in Verbindung stehen, muss der Beitritt in den Roundtable on Responsible Soy Association (RTRS) vereinbart sein oder vergleichbare, akzeptable Standards vorgewiesen werden.</p> <p>Zusätzlich muss die Zertifizierung der wesentlichen Produktionsstätten durch den RTRS vereinbart sein.</p> <p>Der Beitritt sowie die Zertifizierung müssen bis spätestens 2025 vollzogen sein. Sind der Beitritt sowie die Zertifizierung bis dahin nicht vollzogen und auch nicht in Aussicht, werden keine Neugeschäfte oder Prolongationen genehmigt.</p> |
| Palmöl | <p>Neukunden, welche mit der Produktion von Palmöl in Verbindung stehen, müssen Mitglied des Roundtable on Sustainable Palmoil (RSPO) sein oder vergleichbare, akzeptable Standards vorweisen. Zusätzlich müssen die wesentlichen Produktionsstätten des Kunden durch den RSPO zertifiziert sein.</p> | <p>Für ein Neukreditgeschäft mit Bestandskunden, welche mit der Produktion von Palmöl in Verbindung stehen, muss der Beitritt in den Roundtable on Sustainable Palmoil (RSPO) vereinbart oder vergleichbare, akzeptable Standards vorgewiesen werden.</p> <p>Zusätzlich muss die Zertifizierung der wesentlichen Produktionsstätten durch den RSPO vereinbart sein.</p> <p>Der Beitritt sowie die Zertifizierung müssen bis spätestens 2025 vollzogen sein. Sind der Beitritt sowie die Zertifizierung bis dahin nicht vollzogen und auch nicht in Aussicht, werden keine Neugeschäfte oder Prolongationen genehmigt.</p> |
| Baumwolle | <p>Von Neukunden, welche mit der Produktion von Baumwolle in Verbindung stehen, erwarten wir, dass sie sich an Initiativen wie der Better Cotton Initiative orientieren.</p> | <p>Für ein Neukreditgeschäft mit Bestandskunden, welche mit der Produktion von Baumwolle in Verbindung stehen, erwarten wir, dass sie sich an Initiativen wie der Better Cotton Initiative orientieren.</p> |
| Holzeinschlag | <p>Neukunden, welche mit der Produktion von Holz in Hochrisikoländern¹¹ in Verbindung stehen, müssen durch das Forest Stewardship Council (FSC) oder das Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC) zertifiziert worden sein oder vergleichbare, akzeptable Standards vorweisen. Hochrisikoländer im Sinne dieser Richtlinie sind alle holzproduzierenden Länder, welche in der International Tropical Timber Organization (ITTO) organisiert sind.</p> <p>Für alle anderen Länder gilt, dass die nationale Gesetzgebung ausreichend ist.</p> | <p>Für ein Neukreditgeschäft mit Bestandskunden, welche mit der Produktion von Holz in Hochrisikoländern¹¹ in Verbindung stehen, muss die Zertifizierung nach Forest Stewardship Council (FSC) oder Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC) vereinbart oder vergleichbare, akzeptable Standards vorgelegt werden.</p> <p>Der Beitritt muss bis spätestens 2025 vollzogen sein. Ist der Beitritt bis dahin nicht vollzogen und auch nicht in Aussicht, werden keine Neugeschäfte oder Prolongationen genehmigt.</p> |

¹¹ Hochrisikoländer im Sinne dieser Richtlinie sind alle holzproduzierenden Länder, welche in der International Tropical Timber Organization (ITTO) organisiert sind. Für alle anderen Länder gilt, dass die nationale Gesetzgebung ausreichend ist.

4.2.3 Bergbau

Für die Bergbau-Branche allgemein gelten die bestehenden Regelungen zu kritischen Branchen-Länder-Kombinationen im Bergbau (siehe Kapitel 4.2.1).

Im Bereich Bergbau berücksichtigt die LBBW bei Projektfinanzierungen generell

- die Art und Weise, wie das Unternehmen die Mine betreibt (z.B. Verschmutzung der Umwelt durch das Einleiten giftiger Chemikalien, Weiterverarbeitung von Abraum),
- den Schutz von als »High Conservation Value Areas« bzw. »UNESCO-Welterbe« ausgewiesenen Gebieten,
- die Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere die Rechte lokaler Gemeinschaften und Ureinwohner,
- die Einhaltung der Mindeststandards bei der Arbeitssicherheit sowie den Arbeitsbedingungen nach den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen.

4.2.3.1 Uranbergbau

Der Abbau von Uran (für Atomkraftwerke, Atomwaffen, aber auch für medizinische Zwecke) ist mit einer hohen Strahlenbelastung und damit Gesundheitsgefährdung sowie einer gravierenden Umweltverschmutzung in der gesamten Region der Abbaustätten verbunden. Die LBBW lehnt Uranbergbau-Aktivitäten ohne ausreichende Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards ab und verzichtet daher auf Geschäftsaktivitäten, die (für uns erkennbar) direkt den Abbau von Uran beinhalten, sowie auf die Exportfinanzierung für Lieferanten der Uranbergbauunternehmen, die die Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards nicht einhalten.

Dies bedeutet:

- keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Unternehmen, die Uranbergbau betreiben, damit einen Umsatzanteil von mindestens 1% erzielen und keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorlegen (z.B. ISO 14001, OHSAS [Occupational Health and Safety Assessment Series] 18001, ICMM [International Council on Mining and Metals], UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen, IFC Safety Guidelines, Voluntary Principles on Security and Human Rights)
- keine Finanzierung konkreter Vorhaben zum Abbau von Uran, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen (s.o.)
- keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen, die im Uranbergbau zum Einsatz kommen und ein bestimmtes Nominalvolumen überschreiten, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen (s.o.)

4.2.3.2 Responsible Gold

Mit dem sogenannten Responsible Gold bietet die BW-Bank ihren Kundinnen und Kunden nachhaltig produziertes Gold an. Es stammt ausschließlich aus zertifizierten Minen in der Wüste von Nevada. Die Produktion unterliegt strengen Richtlinien: Beim Schürfen wird auf einen sparsamen Einsatz von Chemikalien wie Quecksilber und auf einen möglichst geringen CO₂-Ausstoß geachtet. Ein spezielles System zur Umweltverträglichkeit sorgt u.a. dafür, dass die Wasserqualität nicht gefährdet wird. Die Minenarbeiter arbeiten unter Einhaltung sämtlicher Menschenrechte und internationalen Vorschriften (z.B. von der UN). Sie werden nach Tarif bezahlt. Die Goldbarren werden von der Schweizer Edelmetallschmelze Valcambi hergestellt und vom deutschen Edelmetallhändler ESG Edelmetall-Service vertrieben. Der Verkaufspreis enthält einen geringen Aufschlag, um die aufwendigere Produktion sowie die Überwachung der Herstellung durch den unabhängigen britischen Auditor ALS Inspection UK zu decken.

4.2.4 Erdöl/Erdgas

Die LBBW beteiligt sich nicht an Projektfinanzierungen im Zusammenhang mit der Gewinnung und Produktion von Öl und Gas (Upstream). Damit entfallen auch kontroverse Erdölförderungspraktiken wie Bohrungen nach Erdöl oder Erdgas in der Arktis (Arctic Drilling), Abbau von Öl- und Teersanden, Tiefseebohrungen, Ölbohrungen im Amazonas-Regenwald und Fracking (Erdöl- und Erdgasbohrungen unter hohem Druck, z.B. zur Gewinnung von Schiefergas).

Darüber hinaus ist bei Finanzierungsvorhaben von inländischen und ausländischen Unternehmen der Abbau von Teersanden in der Provinz Alberta (Kanada) als kritische Branchen-Länder-Kombination festgelegt (siehe Kapitel 4.2.1).

4.2.5 Rüstung

Mit Firmen, die an der Produktion von Streumunition und/oder Antipersonenminen beteiligt sind, welche gemäß internationalen Konventionen geächtet sind, geht die LBBW keine Geschäftsverbindung ein. In der operativen Umsetzung stellen wir dies über eine Firmen-Ausschlussliste sicher, die konzernweit bei der LBBW (Bank) und allen Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der LBBW Anwendung findet und auch in das automatisierte Embargo-Überwachungssystem der Bank integriert ist. Die Ausschlussliste wird auf Basis des Controversial Weapons Research von ISS ESG, der Nachhaltigkeits-Ratingabteilung der Institutional Shareholder Services (ISS), regelmäßig aktualisiert. Dieses Screening beinhaltet u. a. die Entwicklung, Wartung, Produktion, Lagerung, Testung und den Transport dieser kontroversen Waffensysteme.

Für die Lieferung von Kriegswaffen (gemäß Anhang zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), z. B. Kriegsschiffe, Panzer, Bomben) in das Ausland sowie für den Export von sonstigen Rüstungsgütern (die nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, gemäß Ausfuhrlisten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), z. B. Gewehre, Munition) gelten strenge Vorgaben und Einschränkungen.

Atomwaffen sowie biologische und chemische Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) sind international geächtet, da diese in erheblichem Maß die Zivilbevölkerung und die Umwelt gefährden. Mit Unternehmen, die (für uns erkennbar) an der Produktion von ABC-Waffen oder von wesentlichen Komponenten (z. B. Plutonium, hochangereichertes Uran, Senfgas) oder an Anreicherungsanlagen beteiligt sind, tätigen wir keine Geschäfte mit Bezug zur Herstellung dieser Waffensysteme. Dies bedeutet:

- Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Unternehmen, welche an der Produktion biologischer oder chemischer Waffen (BC-Waffen) beteiligt sind
- Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Unternehmen mit einem Umsatzanteil an Atomwaffen ab 5%
- Keine Finanzierung konkreter Vorhaben in Zusammenhang mit der Produktion von ABC-Waffen, von wesentlichen Komponenten oder Anreicherungsanlagen

Die LBBW beteiligt sich an der Finanzierung oder Absicherung¹² von Kriegswaffen-Exporten und Rüstungsgütern nur, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Für den belieferten Staat liegt eine BAFA-Auslieferungsgenehmigung vor und der jeweilige Staat befindet sich nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Rüstungs- und Kriegswaffen-Exportländern. Hierzu zählen unter anderem:

- Länder mit fragilem Staat
- Länder, die die Menschenrechte schwer verletzen
- Länder, gegen die ein UN- oder einschlägiges multilaterales Waffenembargo verhängt wurde bei Gefahr, dass Waffen für schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrechte oder Völkerrecht verwendet werden

4.2.6 Pornografie

Die LBBW schließt Finanzierungen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb von pornografischen Produkten, dem Betrieb von Bordellen sowie mit Anbietern von Sextourismus und pornografischen Telefonhotlines und Ähnlichem aus.

4.2.7 Glücksspiel

Die LBBW schließt Finanzierungen für kontroverse Formen des Glücksspiels aus.

¹² Absicherungen inkl. der Übernahme von Garantieobligos im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen.

05 Chancengleichheit und Diversity, Vergütung.

Wer vom Wissen und Können seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren will, muss ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Beschäftigten sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Unser nachhaltiges Personalmanagement unterstützt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei, ihre fachlichen und sozialen Fähigkeiten über ihr gesamtes Berufsleben hinweg weiterzuentwickeln.

Besonders wichtig sind uns Investitionen in junge Talente und Nachwuchsführungskräfte. Dafür wurden verschiedene Talentprogramme für besonders engagierte und leistungsstarke Potenzialträgerinnen und -träger entwickelt. Speziell an Mitarbeiterinnen richten sich unterschiedliche Entwicklungsangebote, um eine diskriminierungsfreie Führungskultur zu entwickeln. Ein weiteres Mentoring-Programm richtet sich an Mitarbeiterinnen, für die Führungsverantwortung z.B. aufgrund familiärer Verpflichtungen nur in Teilzeit eine Option ist.

Jede Art von Diskriminierung oder Benachteiligung wird in der LBBW und im Verhältnis zu Beschäftigten, Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten oder sonstigen Personen nicht akzeptiert. Die LBBW verfolgt dabei eine Null-Toleranz-Politik für alle Formen der Geschlechterdiskriminierung, einschließlich verbaler, körperlicher und sexueller Belästigung. Dies gewährleisten wir u.a. durch die »Dienstvereinbarung zum Schutz vor Diskriminierung und partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz« sowie durch unseren Code of Conduct. Die Absolvierung eines E-Learning-Tools zur Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist für alle Beschäftigten obligatorisch.

Weitere Ausführungen zur Personalpolitik: → [LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2021](#) ab Seite 144

Wir sorgen für ein zeitgemäßes Gesamtvergütungssystem, wobei Gehaltsbestandteile flexibilisiert sein können. Gute Sozialleistungen bringen die Wertschätzung gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern adäquat zum Ausdruck. Die Erfolgsmessung im LBBW-Konzern erfolgt sowohl für den Vorstand als auch für außertariflich beschäftigte Mitarbeiter auf Basis der vier strategischen Stoßrichtungen Nachhaltigkeit, Geschäftsfokus, Digitalisierung und Agilität. Somit spielt das Thema Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle bei der erfolgsabhängigen variablen Vergütung.

Landesbank Baden-Württemberg
8501/H Nachhaltigkeit
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
www.LBBW.de
nachhaltigkeit@LBBW.de